

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Turn- und Mehrzweckhalle Eschbach

I. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Turn- und Mehrzweckhalle Eschbach mit sämtlichen Nebenräumen - nachfolgend "Mehrzweckhalle" genannt - ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Stegen. Sie dient neben dem Schul- und Vereinssport auch der Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen, politischen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen.
- 1.2 Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz nicht im Ort haben, darf die Mehrzweckhalle grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen kann der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher in begründeten Einzelfällen zulassen.
- 1.3 Die zeitliche Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Schule und durch Vereine regelt sich nach dem Belegungsplan, der halbjährlich zu Beginn des Schulhalbjahres neu erstellt wird. Während der großen Sommer-Schulferien wird die Mehrzweckhalle für vier Wochen geschlossen. Für alle sonstigen Veranstaltungen bedarf die Benutzung der Mehrzweckhalle der vorherigen Genehmigung der Ortsverwaltung.
- 1.4 Mit der Nutzung der Mehrzweckhalle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den damit verbundenen Verpflichtungen. Sie können sich nicht darauf berufen, daß ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen.

II. Aufsicht

- 2.1 Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle wird vom Bürgermeister und vom Ortsvorsteher, bei deren Abwesenheit vom Hausmeister als Beauftragten ausgeübt.
- 2.2 Während des Schulsports obliegt die Aufsicht sowie die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts dem Schulleiter.
- 2.3 Der Hausmeister oder dessen Vertreter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung, die zur Zeit gelten, zu überwachen. Er ist Beauftragter im Sinne des § 117 Versammlungsstättenverordnung. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden bzw. die Veranstaltung abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.
- 2.4 Die für Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne und der Duschen und das Ausschalten der Lichter.

III. Benutzung

- 3.1 Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung, Kindergartenleitung und den Vereinen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres. Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Vereine im Rahmen des aufgestellten Belegungsplanes gilt als Genehmigung. Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes keiner Genehmigung. Die im Belegungsplan angegebene Benutzungszeit ist einzuhalten.
- 3.2 Der Veranstaltungskalender für die nichtsportlichen Versammlungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Vereinsfeierlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wird vor Beginn eines Kalenderjahres in Benehmen mit den örtlichen Vereinen und Organisationen und Verbänden sowie der Schulleitung aufgestellt. Bei sonstigen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle gelten die besonderen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 3.3 Die Häufigkeit von außerschulischen Veranstaltungen über 22.00 Uhr hinaus, die mit Tanzmusik und Alkoholausschank verbunden sind und öffentlichen Charakter haben, wird auf maximal 12 Veranstaltungen pro Jahr beschränkt. Die Veranstaltungsdauer wird auf 24.00 Uhr beschränkt. Die Halle darf bei derartigen Veranstaltungen mit nicht mehr als 270 Personen belegt werden.
- 3.4 Die Vereine bzw. Veranstalter sind grundsätzlich an den Belegungsplan und den Veranstaltungskalender gebunden. Muß der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Mehrzweckhalle zu öffentlichen Veranstaltungen ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit dem Schulleiter vorgenommen werden.

IV. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Der Bürgermeister und der Ortsvorsteher sind berechtigt, den Hausmeister anzuweisen, an die Übungsleiter/Benutzer den Schlüssel für die Mehrzweckhalle auszugeben. Sofern Schlüssel übergeben werden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- 4.2 Beim Lehr- bzw. Übungsbetrieb muß ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Ferner ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Schreien und Lärmen ist weder inner- noch außerhalb der Mehrzweckhalle gestattet. Der Übungsleiter trägt die Dauer der jeweiligen Hallenbenutzung und die Anzahl der Teilnehmer in das Belegungsbuch für die Mehrzweckhalle ein. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Eintragung. Der Hausmeister überwacht die Eintragungspflicht.
- 4.3 Das Gebäude und die Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und jeder Verein ist für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und

unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Turnlehrer oder vom Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Halle und Geräte sind vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.

- 4.4 Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Festveranstaltungen (siehe Ziff. 8.8).
- 4.5 Bei sportlichen Veranstaltungen (auch Übungs- und Trainingsstunden) darf die Mehrzweckhalle nur mit hell besohlenen und sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollen-, Nocken- und Spikesschuhe sind nicht erlaubt. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen werden und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Die aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter haben der Einhaltung dieser Bestimmung ihr besonderes Augenmerk zu schenken.
- 4.6 Turn- und Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Dafür sind die vorhandenen Transportwagen zu verwenden. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden; für deren Transport ist der vorhandene Wagen zu verwenden. Turngeräte, die nicht auf Rollen geschoben werden können, müssen getragen werden. Insbesondere dürfen Baren, Pferde und Böcke nur so transportiert werden, daß ein Schleifen auf dem Boden ausgeschlossen ist. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter oder der Hausmeister.
- 4.7 Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule nur im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen mitbenutzt werden. Vereinseigene Sportgeräte die in der Halle gelagert werden, sind nicht über die Gemeinde versichert. Die Vereine haben eine eigene Inventarversicherung abzuschließen. Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Mehrzweckhalle ist verboten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 4.8 Für das Aus- bzw. Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Nach Benutzung sind die Dusch- und Wascheinrichtungen abzustellen. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muß vermieden werden.
- 4.9 Nach Schluß der Übungs- und Trainingsstunden haben die verantwortlichen Leiter für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und der Duschen und das Ausschalten der Lichter zu sorgen. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für den pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Stunden Sorge zu tragen. Bis spätestens 22.00 Uhr ist der Übungs- und Trainingsbetrieb zu beenden. Die Mehrzweckhalle einschließlich aller Nebenräume muß spätestens um 23.00 Uhr geräumt sein.
- 4.10 Für die Veranstaltungen nach 22.00 Uhr dürfen nur die Parkplätze auf dem großen Parkplatz süd-östlich der Mehrzweckhalle benutzt werden. Die Stellplätze entlang der Sommerbergstraße dürfen nur im Rahmen des Schulbetriebes und der Friedhofsbenutzung genutzt werden, nicht aber für außerschulische Veranstaltungen, z.B. für Sport und Musikübungsstunden nach 19.00 Uhr und auch nicht für die in Ziffer 3.3 genannten Veranstaltungen nach 22.00 Uhr.

- 4.11 Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen muß die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Stellplatzbesucher auf dem großen Parkplatz süd-östlich der Mehrzweckhalle und der Anwohner auf dem Grundstück Flst.-Nr. 22/12 (Am Sommerberg 5) sowie der Bewohner des nördlich an die Schule angrenzenden Wohngebiets zu ihren Anwesen gewährleistet sein. Diese Pflicht besteht insbesondere zu Zeiten, zu denen wegen der Durchführung von Veranstaltungen - regelmäßig vor Beginn und nach Beendigung von Veranstaltungen - ein erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht. Die Zufahrtsstraße ist während dieser Zeiten so abzusperren, daß der Weg unmittelbar hinter der Schule (Zufahrt zum Kindergarten) nicht befahren werden und der dortige Grünstreifen nicht zugeparkt werden kann. Es ist zu gewährleisten, daß Besucherverkehr nicht in das nördlich an die Schule angrenzende Gebiet getragen wird. Die Zufahrt ist während der Veranstaltung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einsatz von Ordnungskräften, Abschleppen ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge) freizuhalten. Während der maßgeblichen Zeiten sind für die Einhaltung dieser Vorgaben ausreichend Ordnungskräfte einzusetzen. Diese haben, von den o.g. Anforderungen abgesehen, allgemein dafür Sorge zu tragen, daß sich der Besucherverkehr reibungslos und ohne vermeidbare Belästigungen (z.B. Einweiser der Fahrzeuge in die Parkplätze) abwickelt. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

Lärmende An- und Abtransporte von Materialien und Geräten für Veranstaltungen sowie sonstige störende Arbeiten in der Halle die zu Lärmbeeinträchtigungen der Bewohner der angrenzenden Wohngebiete führen können, dürfen nach Ende der Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt auszuführen, zu dem Störungen, insbesondere der Nachtruhe, nicht mehr zu befürchten sind.

- 4.12 Im Musikprobenraum sind bei Musikproben in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Mehrzweckhalle bei den 12 Großveranstaltungen im Jahr die Fenster verschlossen zu halten.
- 4.13 Beschallungs-, Belüftungs- und die besonderen Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Bevollmächtigten bedient werden.
- 4.14 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, daß es dem Veranstaltungszweck dient oder auch aus anderen Gründen von der Gemeindeverwaltung erlaubt wird.
- 4.15 Der Aufenthalt in der Mehrzweckhalle ist im Zusammenhang mit der ursächlichen Benutzung der Einrichtung bzw. eines berechtigten Interesses darin gestattet. Ob der Aufenthalt mit den genannten Gründen zusammenhängt, entscheidet der Hausmeister.
- 4.16 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Mehrzweckhalle noch in den Nebenräumen erlaubt.

V. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde überläßt den Vereinen und Veranstaltern die Mehrzweckhalle sowie deren Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Schule und die Vereine sowie die sonstigen Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre

Beauftragten zu überprüfen. Der Veranstalter muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Sofern schadhafte Geräte und Anlagen festgestellt werden, ist dies umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.

- 5.2 Der Benutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht; hierzu gehört auch bei Schnee und Eis die Räum- und Streupflicht der Zugangswege auf dem Gelände.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine und sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 5.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
- 5.4 Die Vereine und sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 5.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

VI. Besondere Bestimmungen bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern

- 6.1 Sportveranstaltungen in der Mehrzweckhalle Eschbach bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Ortsverwaltung.
- 6.2 Bei Sportveranstaltungen und bei allen sonstigen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen gut funktionierenden Ordnungsdienst einzustellen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkenntlich sein. Zudem gilt ergänzend die Ziffer 4.11.

VII. Besondere Bestimmungen für nichtsportliche Veranstaltungen

- 7.1 Unabhängig von den Festlegungen im Veranstaltungskalender ist mindestens 20 Tage vor dem Veranstaltungstag bei der Ortsverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Mehrzweckhalle zu stellen. Aus diesem Antrag müssen insbesondere der Veranstalter, die verantwortlichen Personen, Art und Umfang sowie die Dauer der Veranstaltung hervorgehen. Ferner muß aus dem Antrag ersichtlich sein, ob Bewirtschaftung oder nur Bestuhlung gewünscht werden.

Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher die Entscheidung darüber, in welcher Reihenfolge den Anträgen stattgegeben wird.

- 7.2 Bei Mitwirkung von Tanzkapellen müssen auch deren Namen sowie die elektrischen Anschlußwerte der verwendeten elektronischen Musikinstrumente, Verstärkeranlagen und Lichtanlagen angegeben werden.
- 7.3 Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter zusammen mit dem Antrag nach Ziffer 7.1 die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis einzuholen.
- 7.4 Die Überlassung der Mehrzweckhalle an Veranstalter erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Die Gemeinde kann allgemein oder nur im Einzelfall Benutzungsverträge mit über die Benutzungsordnung hinausgehenden Bestimmungen abschließen. Gleichzeitig können auch von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.5 Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Mehrzweckhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren in öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem wenn der Veranstalter die Veranstaltung auf andere Weise durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet oder genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.6 Ist es dem Veranstalter nicht möglich, eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

VIII. Besondere Ordnungsbestimmungen bei nichtsportlichen Veranstaltungen

- 8.1 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und ggf. der Tische ist Sache des Veranstalters. Die Zahl der Besucher ist auf 270 je Veranstaltung begrenzt. In diesem Rahmen richtet sich die Höchstzahl der Besucher für die jeweilige Veranstaltung nach dem für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplan (§123 VStättVO). Der Veranstalter muß jederzeit in der Lage sein, die Zahl der Besucher nachzuweisen (z. B. Zahl der Eintrittskarten). Für die Aufstellung der Tische und Stühle ist zudem den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Brandwache verlangen bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.

- 8.2 Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die Mehrzweckhalle und die Nebenräume für die weitere Benutzung der Mehrzweckhalle so herzurichten, daß sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Nutzung um 8.00 Uhr bereitstehen.

Die Mehrzweckhalle und die benutzten Nebenräume sind besenrein zu übergeben. Die Toiletten und die Küche sind naß aufzuwischen und zu reinigen. Wenn durch witterungsbedingte Umstände eine Verschmutzung der Mehrzweckhalle und der Nebenräume über das übliche Maß hinaus gegeben ist, ist die Reinigung nach näherer Anweisung des Haus-

meisters durchzuführen. Die Reinigungsgeräte und die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Wird die Mehrzweckhalle nicht ordnungsgemäß gereinigt, so kann die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Veranstalters beauftragen.

Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist in demselben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

- 8.3 Die besondere Ausschmückung der Mehrzweckhalle zu bestimmten Anlässen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung können Dekorationen aus schwerentflammbarem Material angebracht werden. Die Befestigung der Dekoration hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- 8.4 Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen und nach dem Jugendschutzgesetz sind vom Veranstalter zu beachten.
- 8.5 Die Bedienung der Kleiderablage (Garderobe), die Verantwortung und die Haftung hierfür obliegt dem Veranstalter. Die Garderobe ist bei allen Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobenablagen abzugeben.
- 8.6 Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung zur GEMA hingewiesen.
- 8.7 Soweit die gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, können bei Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Das Getränkeangebot muß mindestens eine nichtalkoholischen Getränkesorte enthalten, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für Flaschenbier oder offenes Bier. Bestehende Lieferverträge zwischen der Gemeinde und Getränkelieferanten hat der Veranstalter einzuhalten.
- 8.8 Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Ascher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Bei Reihenbestuhlung sind weder Bewirtung noch das Rauchen zulässig.

IX. Entgelte

- 9.1 Für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine und Organisationen aller Art sowie durch Dritte werden Entgelte nach einer besonderen Kostenordnung erhoben.

X. Schlußbestimmungen

- 10.1 Der Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Organisationen und der Hausmeister erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

- 10.2 Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist an der Mehrzweckhalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.
- 10.3 Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelnen Vereinsmitgliedern zustehende Schadenersatzansprüche ist der entsprechende Verein/Veranstalter haftbar.
- 10.4 Vereine und deren Abteilungen sowie Dritte die entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Ortsverwaltung für eine gewisse Zeitdauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Ortschaftsrat.
- 10.5 Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen ist von dem jeweiligen Veranstalter eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der Art des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung und beträgt zwischen 200,- DM und 5.000,- DM.

XI. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Benutzungsordnung, die der Ortschaftsrat Eschbach am 12. Mai 1999 in öffentlicher Sitzung beschlossen hat, tritt am 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Halle Eschbach vom 17. März 1988 außer Kraft.

Stegen, den 12.05.1999

Schulz

(Schuler)
Ortsvorsteher